

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-öffentlicher Teil-
Sitzung am	Montag, 28.09.2020	
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta	
Sitzungsraum	Foyer des Rathauses	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	20:20 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Kläne, Josef	Ratsvorsitzender
Asbrede, Maik	
Bröker, Jana	
Büssing, Jürgen	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	bis TOP 10
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmiegelt, Klemens	
Schwarting, Bernhard	
Siefert, Alexander	ab TOP 4
Teuber, Karl-Heinz	

Vatterodt, Ulrich	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Thole, Stefan	bis TOP 10
Kolbeck, Johanna	
Schlärmann, Andrea	
Ruhr, Juanita	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.07.2020
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Bürgerstiftung Vechta;
Vortrag zu Projekten
5. Antrag der Fraktion AfD vom 04.09.2020 gemäß § 56 NKomVG;
Einführung von Fußgängerampeln mit "Jan & Libett"-Logo
6. Antrag der Fraktion AfD vom 04.09.2020 gemäß § 56 NKomVG;
Direktübertragung der Ratssitzungen im Internet
7. Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 10.09.2020 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Grundwasserschutzkonzept
9. Anpassung der Feuerwehrgebühren
10. Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 20 für die Feuerwehr Vechta
11. Ausscheiden eines Fachmitgliedes des Umlegungsausschusses, Nachrücken dessen Vertreters, sowie Wahl einer neuen Vertreterin
12. Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 49L – 'Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
14. Fortschreibung des städtebaulichen Konzepts zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta (Verdichtungskonzept);
- Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben,
- Realisierung von Wohnungen im Zusammenhang mit großflächigen Handelsbetrieben
15. Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse
16. Bebauungsplan Nr. 177 „Kornradeweg/Eschstraße/Kapellenweg/ Kreuzweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

17. Verkauf des Flurstücks 68/7 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 65/2, jeweils Flur 16, Gemarkung Oythe, zur Größe von zusammen ca. 1.457 qm
18. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 18.09.2020 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ratsmitglieder Dr. Stephan Siemer, Florian Schmedes, Stephan Sieveke, Otto Bocklage, Anja Sommer und Paul Lübbe fehlten entschuldigt. Der Rat sei somit beschlussfähig.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 13.07.2020 **-Öffentlicher Teil-**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 25
	Nein-Stimmen	: 1

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Nein, Ratsherr Vatterodt mit Ja.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

I. Bauen, Stadtplanung, Liegenschaften, Gebäude

Vorhaben: Neubau einer Reihenhausanlage an der Elbinger Straße 1 a-c

Abweichung vom Verdichtungskonzept

Bürgermeister Kater informierte, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschlossen habe, dass der mit der geplanten Bebauung des Grundstücks „Elbinger Straße 1a und 1b“ verbundenen Abweichung vom Verdichtungskonzept der Stadt Vechta nicht zugestimmt werde.

Sanierung und Umbau des „Alten Rathauses

In seiner Sitzung am 01.09.2020 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Sanierung des ‚Alten Rathauses‘ inklusive eines Anbaus wie bereits vorgestellt für ca. 2,5 Millionen Euro durchgeführt werden solle. Die zusätzlich erforderliche Schadstoffsanierung für ca. 304.000 € solle ebenfalls umgesetzt werden.

Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept für die Zitadelle

In seiner Sitzung am 15.09.2020 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass das Projekt Betriebs-, Beleuchtungs- und Sicherheitskonzept für die Zuwegungen, Parkanlage und Aufenthaltsfläche der Zitadelle in der reduzierten Form ausgeschrieben und umgesetzt werden solle.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 L „Bela-Mühle“

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9L „Bela -Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnprojekt im Norden Langfördens südlich der Firma Quadro an der Langen Straße / B69 geschaffen werden. Der VA habe in seiner Sitzung am 15.09. einen entsprechenden Beschluss gefasst.

FNP und B-Plan „Lohner Straße / Grafenhorststraße“

Um den Standort der Bela-Pharm an der Lohner Straße langfristig abzusichern, habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 15.09. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 183 „Lohner Straße/ Grafenhorststraße“ aufzustellen.

1. Änderung B-Plan „Klänenesch / Petersburg“

Zur Erschließung von Verdichtungspotenzialen südlich der Straße Stukenborg habe der Verwaltungsausschuss am 15.09. beschlossen, eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen.

Endgültige Herstellung der Theodor-Tantzen-Straße einschl. der drei Stichstraßen;

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Theodor-Tantzen-Straße sei insgesamt – gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 16.12.2013 – endgültig hergestellt worden. Der Ausbau selbst sowie die Abrechnung der Straße und dadurch auch die Berechnung der Beiträge habe sich durch mehrfache Planungsänderungen und den Konkurs der bauausführenden Firma bis heute verzögert. Der Kostenaufwand belaufe sich für die Theodor-Tantzen-Straße selbst einschl. der Stichstraßen ‚Eins‘ und ‚Zwei‘ auf 250.915,05 €. Für die Stichstraße ‚Drei‘ betrage der Kostenaufwand 43.789,84 €.

Für die Herstellung dieser Erschließungsanlagen seien satzungsgemäß Erschließungsbeiträge zu erheben. Der beitragsfähige Aufwand belaufe sich nach Abzug des städtischen Anteils für die Regenwasserkanalisation der Theodor-Tantzen-Straße selbst, einschl. der Stichstraßen ‚Eins‘ und ‚Zwei‘, auf 236.063,38 €. Für die Stichstraße ‚Drei‘ betrage der beitragsfähige Aufwand nach Abzug des städtischen Anteils für die Regenwasserkanalisation 39.769,44 €. Von den ermittelten beitragsfähigen Erschließungsbeiträgen trage die Stadt Vechta gemäß § 6 der Erschließungsbeitragsatzung 10 v. H..

Der auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer entfallende umlagefähige Aufwand für die Theodor-Tantzen-Straße selbst, einschl. der Stichstraßen ‚Eins‘ und ‚Zwei‘, betrage somit 212.457,04 €. Für die Stichstraße ‚Drei‘ beträgt der umlagefähige Aufwand 35.792,50 €. Der Beitragssatz für die anzurechnende Grundstücksfläche betrage 7,69737 € bzw. 8,2378 €.

Die Veranlagung der Anlieger werde – nach vorheriger Ankündigung – zeitnah erfolgen.

II. Familie, Gesundheit, Soziales

Landesförderprogramm zur musikalischen Frühbildung in Kindertagesstätten

In seiner Sitzung am 01.09.2020 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass für die Durchführung des Projekts „Wir machen die Musik“ im Kindergartenjahr 2020/2021 in unterschiedlichen Kindergärten im Stadtgebiet Vechta die Kreismusikschule 26.400,00 € von der Stadt Vechta erhalte.

III. Bürger- und Ordnungsdienste

Nachnutzung eines Fahrzeugs der Ortswehr Langförden

In seiner Sitzung am 01.09.2020 habe der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass das außer Dienst gestellte Fahrzeug der Ortswehr Langförden (TLF 16/25) dem Bauhof als Bewässerungsfahrzeug für ein Jahr auf Probe zur Verfügung gestellt werden könne. Erweise sich der Einsatz als vorteilhaft, könne der Bauhof das Fahrzeug weiterhin nutzen. Anderenfalls sei das Fahrzeug über das Internetportal meistbietend zu veräußern.

IV. Sonstiges

Verkaufsoffener Sonntag

Bürgermeister Kater informierte, dass der für den 04.10. geplante verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden werde. Die Entscheidung sei in einem Abstimmungsgespräch am heutigen Tages zwischen dem Stadtmarketingverein „Moin Vechta“, der Stadt, Einzelhändlern und dem Landkreis gefallen. Die steigenden Infektionszahlen ließen eine entsprechende Veranstaltung, die darüber hinaus Personen aus dem Umland anziehe, nicht zu.

TOP 4

Bürgerstiftung Vechta:

Vortrag zu Projekten

Ratsvorsitzender Kläne und Bürgermeister Kater begrüßten die Bürgerstiftung Vechta, vertreten durch den Vorsitzenden Heinrich Wolking sowie Geschäftsführer Josef Kleier, zur Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Die Bürgerstiftung werde sich und ihre Arbeit vorstellen. Die Stadt schätze sich glücklich, eine so engagierte und gut aufgestellte Bürgerstiftung in Vechta zu haben.

Alsdann stellten der Vorsitzende der Bürgerstiftung Heinrich Wolking und Geschäftsführer Josef Kleier gemeinsam die Bürgerstiftung samt ihrer Projekte anhand der anliegend beigefügten Präsentation vor. Sie gingen dabei auf die Historie, deren Auszeichnung, den Umzug in das eigene Büro sowie die Kernprojekte ein und stellten deren Fundraising-Events vor. Anhand von Beispielen wurde dargelegt, für welche Projekte die Gelder der Bürgerstiftung eingesetzt würden, insbesondere auch die im Rahmen der Corona-Pandemie gestarteten, besonders unterstützenden Projekte. Abschließend wurde im Rahmen von Fakten zum Stiftungskapital auf die Möglichkeit selbst Stifter zu werden hingewiesen. Darüber hinaus wurde darum gebeten, sofern eine Möglichkeit gesehen werde, Stiftungsgelder gewinnbringend anzulegen, dies der Bürgerstiftung mitzuteilen. Im Namen der Bürgerstiftung dankten beide der Stadt Vechta und dem Rat der Stadt Vechta für die gute bisherige und hoffentlich auch zukünftige Zusammenarbeit.

Auch Bürgermeister Kater und Ratsvorsitzender Kläne dankten für die sehr aufschlussreiche Vorstellung der Projekte und sprachen ihre höchste Anerkennung für die mit Begeisterung ausgeführte ehrenamtliche Arbeit aus. Ein besonderes Lob galt der Projekte im Rahmen der Corona-Pandemie, die unbürokratisch, eindrucksvoll und schnell umgesetzt worden seien. Ein offenes Ohr seitens der Stadt Vechta sowie des Rates sei der Bürgerstiftung jederzeit sicher.

TOP 5

**Antrag der Fraktion AfD vom 04.09.2020 gemäß § 56 NKomVG:
Einführung von Fußgängerampeln mit "Jan & Libett"-Logo**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die AfD-Fraktion. Ratsherr Leßel begründete deren Antrag und beantragte eine Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Die Ratsgruppe SPD / WfV sah zu diesem Thema keinen Beratungsbedarf.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der AfD-Fraktion wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 5
	Nein-Stimmen	: 20
	Enthaltungen	: 2

Der Antrag ist somit abgelehnt.

TOP 6

**Antrag der Fraktion AfD vom 04.09.2020 gemäß § 56 NKomVG:
Direktübertragung der Ratssitzungen im Internet**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Ratsmitglied Leßel, der den Antrag der AfD-Fraktion begründete.

Da die Fraktion keinen Ausschuss vorgab, in den die Angelegenheit verwiesen werden sollte, schlug der Ratsvorsitzende vor, die Angelegenheit im Verwaltungsausschuss vorzubereiten, da u.a. Persönlichkeitsrechte, Datenschutz etc. betroffen seien.

Die VCD-Fraktion plädierte für eine Verweisung in den Kulturausschuss, also eine Diskussion im größeren sowie öffentlichen Rahmen.

Die Aussage der AfD-Fraktion, dass Beratungen im Verwaltungsausschuss undemokratisch seien, wurde von der Ratsgruppe SPD + WfV zurückgewiesen.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann zunächst über die Verweisung des Antrags in den Verwaltungsausschuss abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der AfD-Fraktion wird in den Verwaltungsausschuss verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 19
	Nein-Stimmen	: 5
	Enthaltungen	: 3

TOP 7

**Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 10.09.2020 gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die Ratsgruppe SPD + WfV. Ratsherr Schaffhausen begründete den Antrag.

Die AfD-Fraktion bemängelte, dass sie bei der Formulierung des Bündnisses übergangen worden sei. Die Fraktion betone gerne den Wert des Patriotismus und halte es für sinnvoller, Berufsgruppen und Personen, die besonders betroffen seien bzw. sich besonders verdient gemacht hätten z.B. zu einem Abend im Rathaus mit Musik etc. einzuladen oder besondere Projekte auszuzeichnen, statt ein solches Schreiben aufzusetzen. Bürgermeister Kater machte deutlich, dass es hier um eine ernstzunehmende Initiative gehe.

Auf Nachfrage der VCD-Fraktion informierte er weiter, dass eine Vernetzung u.a. über einen Mailverteiler erfolge. Es werde eine Plattform für die Region geschaffen, um Aktionen und Projekte der Region darzustellen. Er befürworte eine gemeinschaftliche Unterstützung dieser Initiative. Die Stadt habe darüber hinaus bereits Personen geehrt, die in der Zeit der Corona-Pandemie sich besonders für die Gesellschaft, für andere eingesetzt hätten.

Auch die Ratsgruppe SPD+WfV unterstützte „Solidarität“ statt „Patriotismus“.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta schließt sich dem Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ an.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 25
	Nein-Stimmen	: 2

TOP 8

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
Grundwasserschutzkonzept**

Ratsvorsitzender Kläne erteilte der Fraktion das Wort. Ratsherr Schwarting begründete den Antrag der Grünen und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Nach kurzer Aussprache ließ der Ratsvorsitzende über die Verweisung abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 25
	Enthaltungen	: 2

TOP 9**Änderung der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)****hier: Anpassung der Feuerwehrgebühren (Anlage zu § 4)**

Die CDU-Fraktion hob die ehrenamtliche Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr positiv hervor und dankte dieser für ihre Arbeit und Investition in die Sicherheit der Bürger. Der Anpassung der Feuerwehrgebühren wurde einheitlich zugestimmt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) wird beschlossen. Diese soll gelten ab dem 01.10.2020.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Zumbrägel nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 10**Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeug 20 für die Feuerwehr Vechta**

Weitere Fraktionen und Gruppen schlossen sich dem Dank an die Freiwillige Feuerwehr an. Insgesamt wurde die Ersatzbeschaffung befürwortet.

Die AfD-Fraktion monierte fehlende Informationen über die aktuelle Finanzlage der Stadt Vechta. Vor diesem Hintergrund sei man sich nicht sicher, ob eine Zustimmung zur Ersatzbeschaffung gegeben werden könne.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass in der Klausurtagung die Finanzlage der Stadt deutlich dargestellt worden sei. Darüber hinaus solle insbesondere an der Sicherheit der Bürger am wenigsten gespart werden.

Die CDU-Fraktion ergänzte, dass im letzten Jahr der Feuerwehrbedarfsplan abgestimmt worden und diesem zu 100 % zugestimmt worden sei. Bereits im Bedarfsplan sei auch auf diesen Bedarf hingewiesen worden. Ein Dank an die Feuerwehr, so die Ratsgruppe SPD + WfV, sei am besten in Form vernünftiger und sachgerechter Ausstattung umzusetzen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss

„Für die Freiwillige Feuerwehr Vechta, Ortswehr Vechta, ist der Kauf eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 20) als Ersatz für das Altfahrzeug (TLF 16/25) öffentlich auszuschreiben. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden dem Verwaltungsausschuss mitgeteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Ausscheiden eines Fachmitgliedes des Umlegungsausschusses, Nachrücken dessen Vertreters, sowie Wahl einer neuen Vertreterin

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta entlässt Herrn Vermessungsdirektor a.D. Dipl.-Ing. Heiko Taubenrauch zum 30.09.2020 auf dessen Wunsch hin aus dem Umlegungsausschuss der Stadt Vechta.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss

„Der Rat der Stadt Vechta wählt Herrn Vermessungsrat Dipl.-Ing. Enrico Kunas, LGLN, RD Oldenburg-Cloppenburg, Leiter des Katasteramtes Vechta, Neuer Markt 14, 49377 Vechta, zum 01.10.2020 als neues Fachmitglied mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen in den Umlegungsausschuss der Stadt Vechta.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Als Herrn Kunas' Vertreterin wird – ebenfalls zum 01.10.2020- Frau leitende Vermessungsdirektorin Doreen Eckert, LGLN, RD Osnabrück-Meppen, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück, bestellt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB; Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der anliegend beigefügten Präsentation vor.

Die CDU-Fraktion unterstützte den Bebauungsplan, bat aber darum, mit Hochdruck an dem Erwerb der Grundstücke im privaten Eigentum zu arbeiten.

Auch die SPD gab ihre Zustimmung zum Bebauungsplan. Gleiches gelte für die nachfolgenden Satzungsbeschlüsse.

Seitens der Ratsgruppe Grüne / FDP wurde zwar grds. die Errichtung von Wohngebieten unterstützt, der Beschlussempfehlung werde aber nicht zugestimmt, da Natur- und Umweltbelange nicht in ausreichendem

<p>Ericsson Services GmbH Eingang E-Mail am 09.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt.</p>
<p>Nr. 2 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang Email am 22.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit §</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 04.08.2020 wurde das LGLN beauftragt für den Geltungsbereich die Luftbildauswertung vorzunehmen.</p> <p>In den Planunterlagen wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.</p>

2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Vechta, B-Plan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“

Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

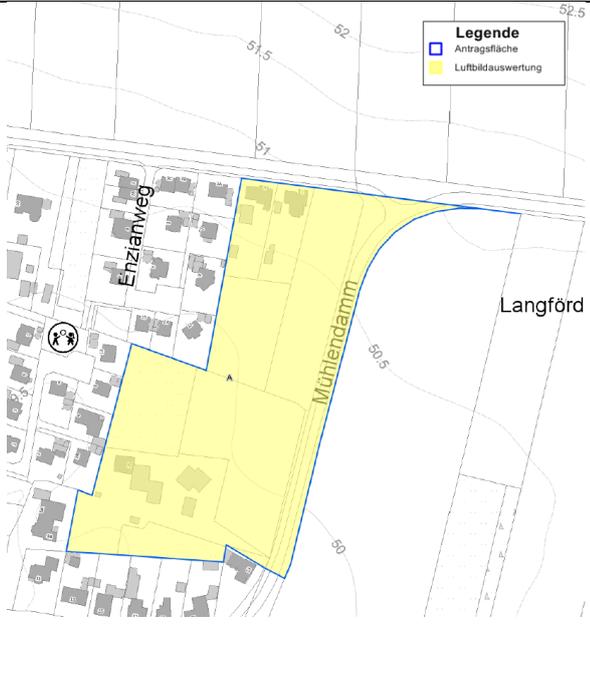
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

	
<p>Nr. 3 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang Email am 09.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>

<p>EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
<p>Nr. 4 Oldenburg – Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4 26919 Brake Eingang am 04.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Wir haben die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und geben folgende Stellungnahme dazu ab:</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsplangebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 100 des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teil-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet liegen derzeit keine Leitungen des Oldenburg - Ostfriesischen Wasserverbands. Dieser wird vor Baubeginn rechtzeitig beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der OOWV wird rechtzeitig beteiligt.</p>
--	---

<p>nehmen.</p> <p>Im nördlichen Teil des Plangebietes, ca. bis zur ersten Planstraße gilt, dass der Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze lediglich ausreicht, um eingeschossige Bebauung entsprechend DVGW W 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass bei zweigeschossiger Bebauung eine indirekte Druckerhöhungsanlage vom Kunden zu installieren ist.</p> <p>Im südlichen Plangebiet reicht der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes im Regelfall knapp aus, um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG + 1OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck, den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,3 bar überschreiten, obliegt es ihm eine entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.</p> <p>Aufgrund des knappen Versorgungsdruckes sind umfangreiche Verstärkungen im Versorgungsnetz vorgesehen, die zukünftig eine Erhöhung des Versorgungsdruckes bewirken werden.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt.</p> <p>Bestandshydranten im Umfeld um das Plangebiet können bei Einzelentnahme 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Falls gewünscht, können neue Hydranten im Plangebiet je nach Lage 24 m³/h oder 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Eine Positionierung von Hydranten für Löschwasserzwecke im Wohngebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandschG) nicht berührt,</p>	<p>Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
---	--

<p>sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerische Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter unserer Betriebsstelle in Holdorf in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</p> <p>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.</p>
<p>Nr. 5 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang am 10.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>Für Örtliche Bauvorschriften ist gemäß § 84 NBauO ein gestalterisches Konzept als wesentliche Anforderung und Grundlage zu entwickeln. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 hat keine städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absicht, sondern regelt lediglich die Oberflächenentwässerung und ist somit zu streichen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Ein städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan Nr. 57L ist Bestandteil der Begründung. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2 wird gestrichen.</p>

<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Um einen ausreichenden Schutz der Anpflanzfläche zu gewährleisten, ist die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festzusetzen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebietes fußt auf der Annahme, dass der im Norden vorhandene Gehölzbestand auf den Flurstücken 91 und 92 erhalten bleibt. Der vorhandene Gehölzbestand wurde jedoch im Planentwurf nicht zum Erhalt festgesetzt. Das hat Auswirkungen auf die Bewertung der Arten Bluthänfling, Haussperling und Großer Abendsegler. Der Gehölzbestand dient dem Bluthänfling als Nahrungshabitat und dem Haussperling als Brut- und Nahrungshabitat.</p> <p>Bezogen auf den Großen Abendsegler können bei Entfernung des Baumbestandes die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In diesem Fall müsste nochmals intensiv nach Quartieren der Art gesucht werden und eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Zugleich müsste der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff kompensiert werden. Eine erhebliche Störung gemäß § 44</p>	<p>Da auf der Anpflanzfläche eine 2 m breite Hecke angepflanzt werden soll, genügt ein Abstand der Baugrenze zu dieser von 3 m aus, um den Wurzelbereich der Hecke zu schützen.</p> <p>Das nähere Umfeld des Planvorhabens wird durch alte Siedlungsstrukturen aus den 1960er Jahren mit großen naturnahen Hausgärten geprägt. Diese sind gekennzeichnet durch alte Einzelbäume mit linearen Heckenstrukturen auf den Grundstücksgrenzen. Hinzu kommen kleinere Grünlandbrachen und extensiv genutzte Grünlandflächen in einer Entfernung von max. 200 m rund um das Plangebiet.</p> <p>Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die aufgrund der geringen Entfernungen zu qualitativ gleichwertigen Ersatzlebensräumen und der Vernetzung der Hausgärten untereinander in der Lage sind, problemlos neue Lebensraum- und Nahrungshabitate zu erschließen.</p> <p>Hinzu kommen zahlreiche neue Angebote zur allgemeinen ökologischen Stärkung des Plangebietes und zur Stärkung von spezifischen Lebensraum- und Nahrungshabitaten. Dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage von Heckenstrukturen am Rand des Plangebietes (K10) 2. Pflanzung von Obstbäumen auf den Baugrundstücken (K2) 3. Anlage von Heckenstrukturen zur Einfriedung von Grundstücken (K3) 4. Ausschluss der Verwendung von Nadelgehölzen (K5) 5. Ausschluss von Kies- und Steinbeeten (K9) 6. Stärkung von Ruderalfluren und Altgrasbeständen (K 8) 7. Anbringen von Sperlingskoloniehäusern (K7) 8. Anbringen von Fledermausquartieren Großraumsommerhöhlen (K 6) <p>Aus den genannten Gründen erfüllt die Entfernung des Baumbestandes auf den Grundstücken Nr. 91 und Nr. 92 nicht den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. <u>Dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Durchführung einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung wird gefolgt.</u></p> <p>Folgende Maßgabe des besonderen Arten-</p>
---	--

(1) Nr. 2 BNatSchG wäre ebenfalls nicht auszuschließen. Hier müssten vor einem Eingriff neue Gehölzstrukturen (Feldgehölze von mindestens fünf Metern Breite) in ausreichendem Umfang und mit künstlichen Baumhöhlen geschaffen werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: 15).

Deshalb ist eine Neubewertung der durch die Planung entstehenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nebst der Darlegung von CEF-Maßnahmen vorzunehmen.

Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes befindet sich entlang der Straße „Am Mühlendamm“ eine geschützte Wallhecke. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG und dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Wallhecke ist nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Für die Gehölzanzpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden.

Immissionsschutz

schutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. bis 15.07.) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen.“

Wie bereits dargelegt, liegen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände vor. Mit Durchführung einer baubiologischen Baubegleitung bei Fäll- und Rodungsarbeiten kann die Verletzung und Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Mit dem Anbringen von Sperlingskoloniehäusern und Fledermausquartieren in Form von Sommerrohren an Bestandsgebäuden werden zusätzliche Nist- und Brutplätze angeboten.

Eine Wallhecke innerhalb des Plangebietes, konnte entlang der östlichen Plangebietsgrenze nicht festgestellt werden. Im Bereich der östlichen Flurstücksgrenze (außerhalb des Plangebietes) sind zahlreiche Einzelbäume eingemessen worden, es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Baumbestand den Rest einer Wallhecke mit mittlerweile vollständig erodiertem Walkörper darstellt.

Im Zuge der weiteren städtebaulichen Entwicklungen in diesem Bereich ist es nicht ausgeschlossen, dass für diese Fläche ein Wohnbauentwicklung angestrebt wird. In diesem Fall wird die Wallhecke über den Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Dem Hinweis wird gefolgt.

<p>In der Immissionsberechnung der LWK Niedersachsen liegen die Geruchstundenhäufigkeiten innerhalb des Planbereiches teilweise über 10 % der Jahresstunden. Im Übergang zwischen Außenbereich und geschlossener Wohnbebauung sind erhöhte Werte bis maximal 15% der Jahresstunden zulässig (vgl. Nummer 3.1, Anlage 2 GIRL). Für diese Berechnung wurde die Aufgabe von zwei Tierhaltungsanlagen am Standort „Oldenburger Str. 350“ und „Am Middelpatt 9“ im Umfeld des Plangebietes zugrunde gelegt (vgl. Begründung Nr. 5.2). Der Nachweis über die Aufgabe der Tierhaltung ist zu erbringen. Im Übrigen bitte ich die Immissionsberechnung der LWK Niedersachsen vorzulegen, um nachvollziehen zu können welche Betriebe berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Nachweis über die Aufgabe der Tierhaltung wird nachgereicht.</p> <p>Die Karte mit der Immissionsberechnung, in der auch die berücksichtigten Betriebe beim Namen genannt werden, wird nachgereicht.</p>
<p>Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover Eingang Email 03.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur Behandlung des Oberbodens, dass vor Beginn aller Erdarbeiten der Oberboden auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben ist. Eine Zwischenlagerung ist in flachen Mieten vorzunehmen. Der anfallende Oberboden ist zu mindestens ein Drittel innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden.</p>

<p>Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
---	--

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungsplans Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 23
Nein-Stimmen	: 3

TOP 13

Bebauungsplan Nr. 49L – 'Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße' im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentation vor.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion informierte sie weiter, dass nicht damit zu rechnen sei, dass alle Bäume gefällt werden müssten. Eine Gefahr bestehe aktuell nicht.

Für die Ratsgruppe Grüne/FDP gelte zu diesem Tagesordnungspunkt gleiches wie zu TOP 12. Ohne gutes Konzept könne nicht zugestimmt werden.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

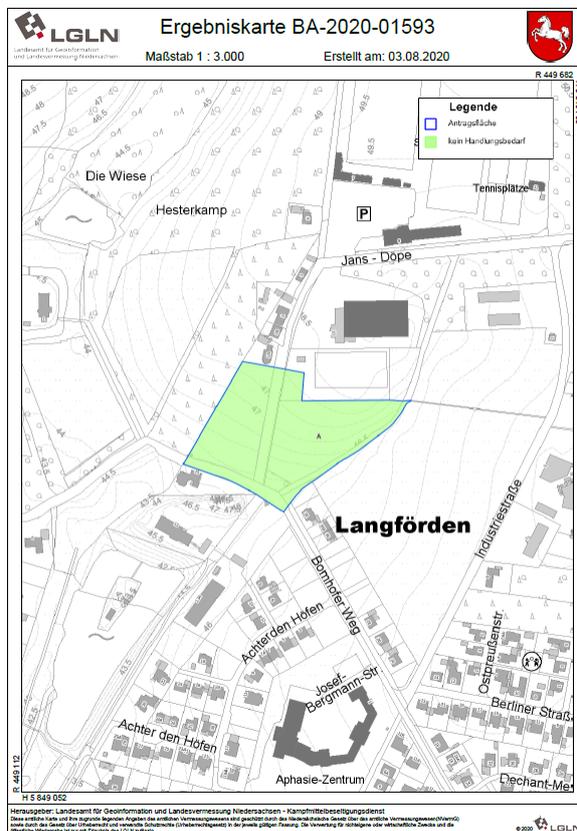
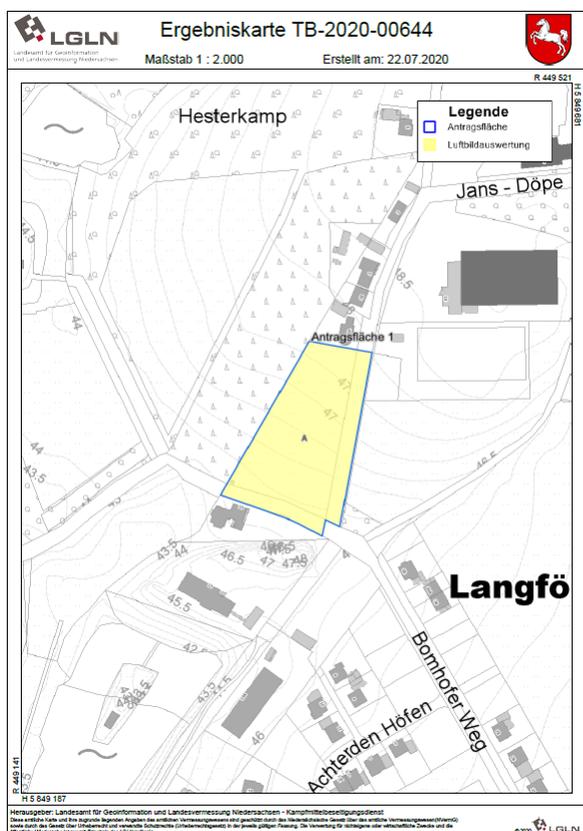
<p>Nr. 1 Bürgereingabe vom 29.07.2020, Eingang am 30.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Bezugnehmend auf unseren Termin vom 24.07.2020 im Rathaus in Vechta möchte ich unserer Einwände/Stellungnahme bezüglich des Baugebiets an der Straße Jans-Döpe direkt angrenzend an unseren Wald wie folgt zusammenfassen:</p>	<p><u>Prüfung:</u> Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Das betreffende Waldstück besteht größtenteils aus Fichten und einer Buchenunterpflanzung mit einer geschätzten Höhe von 25m-30m. Die Bauplätze liegen östlich des Waldes, d.h. in der Hauptwindwurf-richtung. Der angedachte Bauteppich kommt bis auf geschätzte 15m an unseren Wald heran. Daraus resultiert eine enorme Gefährdung für Mensch und Bauten, welche unseres Erachtens nicht hinzunehmen ist. Auf Vorkommnisse der vergangenen Jahre haben wir sie hingewiesen. Ferner bezweifeln wir, dass der bisher angedachte Abstand des Baugebietes zum Wald rechtlich zulässig ist.</p>	<p>Der geplante Bauteppich überschreitet auf einer Fläche von ca. 37 qm den 20 m Abstand zum Wald. Um die Gefahr von windwürfigen Bäumen entgegen zu wirken, wurde von der Stadt Vechta ein Baumbe-gutachter beauftragt. Das Gutachten soll Auskunft über den Zustand und über die Standfestigkeit der Bäume geben. Auf Grundlage des Gutachtens können weitere Maßnahmen ergriffen beziehungsweise vereinbart werden. Das Gutachten liegt bis zum Satzungsbe-schluss vor.</p>
<p>Daneben haben wir darauf hingewiesen, dass dar-über hinaus die Grenze Wald/Baugebiet seitens der Stadt eingezäunt werden muss um einer ausrei-chenden Verkehrssicherungspflicht nach zu kommen und einer Vermüllung (u.a. durch Gartenabfälle) des Waldes Vorsorge zu leisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Bei Baumaßnahmen in der Jans-Döpe-Straße muss gewährleistet sein, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge und LKWs unseren Betrieb und den Erdgasturm Z15 erreichen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Baumaßnahmen an der Jans-Döpe-Straße kann alternativ die Verbindung Industriestraße/Bomhofer Weg genutzt werden. Die Erreichbarkeit der genannten Nutzungen wird gewährleistet.</p>
<p>Nr. 2 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang am 09.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidun-</p>	<p><u>Prüfung:</u> Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>gen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
<p>Nr. 3 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang Email am 22.07.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p><u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswer-</p>	<p>Eine Luftbildauswertung wurde seitens der Stadt Vechta beauftragt. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

lung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>



Nr. 4. NLD – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg vom 07.08.2020
Eingang am 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet liegt etwa 150 m südöstlich der heute noch mit einer Gräfte umgebenen Wasserburg „Gut Bomhof“, deren ursprüngliche Gründung wohl bis in die Zeit um 1200 zurückgeht (Langföden, FStNr. 10). Außerdem weist das Areal aufgrund seiner Südwesthanglage oberhalb einer Niederung ein erhöhtes archäologisches Potenzial auf.

Im Plangebiet muss mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen

Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

<p>einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein</p> <p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Vor den Erd- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung des Denkmalschutzbehörde</p>
<p>Nr. 5. Deutsche Telekom Technik GmbH, vom Eingang am</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>

<p>verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p>Nr. 6 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang am 13.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.</p> <p>Umweltschützende Belange</p> <p>Die in der Planzeichnung bezeichnete Traufkante stellt den Waldrand einer rechtlichen Waldfläche westlich des Baugebietes dar. Die Waldfläche sollte als solche festgesetzt werden und vom Baugebiet freigestellt werden. Baugrundstücke dürfen nicht in der Form parzelliert werden, dass Waldflächen in Anspruch genommen werden. Die Flächen zwischen Wald und überbaubarer Grundstücksfläche sind so festzusetzen, dass Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Eine Festsetzung des Bereichs zwischen Traufkante und Waldrand als Waldfläche ist nicht erforderlich. Zum Schutz des Waldes wird der Kronenbereich als Fläche festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten ist. Auch Abgrabungen und Aufschüttungen werden hier ausgeschlossen. Damit sind waldklimatische Veränderungen, Verdichtungen im Wurzelbereich und eine Einschränkung der Nährstoffversorgung der Bäume nicht zu erwarten. Desweiteren werden die textlichen Festsetzungen angepasst, sodass Nebenanlagen westlich der rückwärtigen Baugrenze ausgeschlossen sind.</p>
<p>Die temporäre Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens kann dazu führen, dass bei einer späteren Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für an Gewässer gebundene Arten ausgelöst werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Falle eines Umnutzungsverfahrens rechtzeitig beteiligt.</p>
<p>Der Hinweis zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden.</p> <p>„Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die notwendige Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohn-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung und die Begründung wird ergänzt.</p>

<p>gungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht aktuell im Regelfall aus, um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG+1OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der Hydrant 048161 (Kreuzungsbereich „Bomhofer Weg“ und „Achter den Höfen“) befindet sich im Löschbereich der geplanten Bebauung. Aus diesem Hydranten können bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz der geplanten Bebauung bereitgestellt werden.</p> <p>Auf Wunsch der Gemeinde kann ein neuer Hydrant an der „Jans-Döpe-Straße“ eingebaut werden, welcher voraussichtlich 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen kann.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der OOWV wird rechtzeitig beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
---	--

<p>sorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter von unserer Betriebsstelle in Holdorf in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.</p>
---	---

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 49L ‚Wohngebiet westlich der Jans-Döpe Straße‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 24
Nein-Stimmen	: 2

TOP 14

Fortschreibung des städtebaulichen Konzepts zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta (Verdichtungskonzept):**- Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben,****- Realisierung von Wohnungen im Zusammenhang mit großflächigen Handelsbetrieben**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentation vor. Seit 2011 beschäftigt man sich mit dem Thema. Zur Erhöhung von Freiflächen solle nun der Tiefgaragenbau bei Wohnungsbauvorhaben gefördert und das Verdichtungskonzept entsprechend fortgeschrieben werden.

Die CDU-Fraktion sah diese Fortschreibung des Konzeptes als die bisher sinnvollste an und befürwortete diese. Entsprechende Diskussionen seien im Ansatz schon vor Jahren geführt worden. Es werde versucht für Sondersituationen eine gute Lösung zu finden, ohne in Einzelfällen Ausnahmen vom Konzept beschließen zu müssen. Das gelinge auf diese Weise. So könnten zukünftig auch Mehrfamilienprojekte mit einer größeren und schöneren Gartenanlage ausgestattet werden.

Auch die Ratsgruppe SPD + WfV sah eine entsprechende Anpassung des Konzepts als gute Möglichkeit an, die Stadt zu begrünen und bat die Presse, auch über eine positive und nachhaltige Entwicklung wie diese zu berichten, da der Politik häufig vorgeworfen werde, nur Projekte zu planen und befürworten, die nicht verträglich seien.

Seitens der AfD-Fraktion wurde die Fortschreibung grds. befürwortet, da Investoren Anreize gegeben würden, Tiefgaragen zu bauen und keine Verhinderungspolitik betrieben werde. Die Kostenfrage wurde jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation hinterfragt.

Auch die Ratsgruppe Grüne / FDP sprach sich für die Fortschreibung des Konzepts aus.

Seitens der VCD-Fraktion wurde eine Zustimmung versagt, da das gewünschte Ziel besser auf einem anderen Weg zu erreichen sei, und zwar über die Anpassung der Satzung zur Förderung von Einstellplätzen. Mit der Erhöhung der Fördersätze laut Satzung könne eine schönere und grünere Stadt geschaffen werden. Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte in diesem Zusammenhang, dass die genannte Satzung ausschließlich für den Kernstadtbereich gelte und umliegende Bereiche damit nicht berücksichtigt würden. Die VCD-Fraktion blieb dennoch ablehnend, da dieses Argument im Vorfeld nicht diskutiert worden sei. Bürgermeister Kater ergänzte, dass das Thema bereits zweimal im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen diskutiert worden sei und dabei festgestellt worden sei, dass ein dann entstehender Anspruch auf Förderung Risiken für den Haushalt berge (s.h. auch Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen vom 02.09.2020).

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die von der Verwaltung vorgelegte zweite Fortschreibung des städtebaulichen Konzepts zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta (Verdichtungskonzept) zur Förderung von Tiefgaragen für Wohnungsbauvorhaben und der Realisierung von Wohnungen im Zusammenhang mit großflächigen Handelsbetrieben wird, wie vorgestellt, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 24
	Enthaltungen	: 2

TOP 15

Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Von politischer Seite wurde die Anpassung der Geschäftsordnung begrüßt. Die CDU-Fraktion dankte der Verwaltung für die konstruktive Auseinandersetzung mit der Geschäftsordnung. Besonders hervorgehoben wurde der Zeitpunkt der Anpassung, die Stärkung der Rechte einzelner Ratsmitglieder (§§ 21 und 28), die deutlichere Formulierung (§ 10) sowie die Effizienzsteigerung durch eine Soll-Bestimmung für die Sitzungszeitbegrenzung. Die Ausführungen wurden von den weiteren Fraktionen und Gruppen unterstützt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die diesem Protokoll als Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, den Ortsrat Langförden und die Ausschüsse wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

Bebauungsplan Nr. 177 „Kornradeweg/Eschstraße/Kapellenweg/ Kreuzweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;**Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein. Die Beschlussvorlage sei mit heutigem Tage durch den Fachdienst 61 ergänzt worden.

Frau Kolbeck aus dem Fachdienst 61 stellte den Sachverhalt anhand der beiliegenden Präsentation vor. Sie teilte mit, dass eine verspätet eingegangene Stellungnahme allen Ratsmitgliedern in Papierform vorgelegt worden sei.

Die CDU-Fraktion sah hierin ein gutes Beispiel, wie das Verdichtungskonzept umgesetzt werden solle.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme Nr. 1 vom, 29.07.2020	
Eingang am 30.07.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Ich möchte Sie um die Aufnahme der folgenden Stellungnahme bitten: 1. Der Bebauungsplan sieht ein Allgemeines Wohngebiet vor, in dem zukünftig Gebäude zulässig sind, die zwei Vollgeschosse umfassen und eine maximale Höhe von 9 Metern aufweisen. Ich möchte darauf	<u>Prüfung:</u> Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

<p>hinweisen, dass diese Festlegung ein Ziel der verträglichen Nachverdichtung nur insofern genügt, als dass der Baukörper in seiner Dimensionierung beschrieben ist. Nicht berücksichtigt ist, dass der überwiegende Teil der bisher bestehenden Gebäude Dachformen des Sattel- oder Zeltendes aufweist und dem Quartier einen spezifischen Charakter gibt (tatsächlich finden sich an einigen Stellen noch Reste der ursprünglichen Bebauung). Ich möchte daher anregen, eine Festsetzung der Dachform vorzunehmen. Eine Festsetzung der Ziegelfarbe halte ich für nicht zielführend. Neben der charaktererhaltenden Wirkung möchte ich auch darauf hinweisen, dass auf diesen Dächern eher Fotovoltaik Anlagen eingebaut werden könnten. Somit läge ein indirekter Anreiz zum Klimaschutz vor. Im Übrigen verdeutlichen ja die Bauvorhaben im Lerchenweg 3 oder im Kornradeweg, dass offenbar auch heute noch eine derartige Bauweise möglich ist.</p>	<p>Eine homogene Dachform ist in dem Gebiet nicht gegeben. Neben Walm und Satteldächern sind auch Gebäude mit Flachdächern vorhanden und auch eine einheitliche Firstrichtung findet sich hier nicht, sodass eine gestalterische Festsetzung zur Dachform entbehrlich ist. Der Einbau von Fotovoltaik Anlagen ist grundsätzlich möglich.</p>
<p>2. Im Lichte der zunehmenden Starkregenereignisse und damit verbundener Überschwemmungen in Vechta könnte auch die Bauleitplanung einen Beitrag leisten, indem die Versiegelung von Zufahrten reduziert wird oder aber der Einbau von Regenwasserzisternen mit Pufferfunktion für Neubauten verpflichtend vorgesehen wird.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der maximale Grad der Versiegelung wird über die jetzt getroffene Festsetzung einer Grundflächenzahl begrenzt. Die Nutzung von Zisternen ist grundsätzlich sinnvoll und wird auch nicht eingeschränkt.</p>
<p>3. Ebenso vermisse ich einen Hinweis auf das Anpflanzen von Hecken und Gehölzen, die dem absehbaren Klimawandel resistenter begegnen könnten. Der Verweis auf eine Pflanzliste, wie sie bei anderen Bebauungsplänen eingesetzt wird, wäre eine sinnvolle Maßnahmen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um einen nahezu vollteilig bebauten Bereich handelt und die Hausgärten bzw. sonstige nicht versiegelte Flächen bereits bepflanzt sind ist eine Festsetzung zur Anpflanzung von Hecken und Gehölzen nicht erforderlich.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 2 vom, 21.09.2020 Eingang am 22.09.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u> In der vorbezeichneten Angelegenheit trage ich folgende Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 177 „Konradeweg/Eschstraße/Kapellenweg/Kreuzweg“ vor:</p> <p>Es wird angeregt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Ziff. 1.5.4 Zielkonzept 2016 am Ende folgende Ergänzung vorzunehmen: <p>„Ausnahmen sind im Einzelfall nach Betrachtung der städtebaulichen Situation möglich, insbesondere bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in Bestandsgebäuden, sofern die vorgeschriebene Grundstücksgröße nur geringfügig um max. 10% unterschritten und die Gebäudekubatur nicht verändert wird,“</p>	<p><u>Prüfung:</u> Das dem Bebauungsplan Nr. 177 zugrundeliegende städtebauliche Konzept zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta, das der Rat am 21.05.2012 in seiner ersten Fassung beschlossen hat, hat zum Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • städtebaulich intakten Strukturen zu erhalten und schützen, • eine nachbarschaftsverträgliche Entwicklung zu sichern und • eine sinnvolle und funktionsgerechte Nachverdichtung zu ermöglichen. <p>Die erste Fortschreibung des Konzepts erfolgte 2016, um zum einen die ursprüngliche Zonenstruktur weiter zu differenzieren und damit kleinteiligere Re-</p>

2. Zu Ziff. 4.4 Anzahl der Wohneinheiten am Ende folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Ausnahmen werden zugelassen, sofern Bestandsgebäude bei Schaffung einer zusätzlichen Wohnung die Grundstücksgröße um nicht mehr als 10% unterschritten wird und die Gebäudekubatur unverändert bleibt sowie der erforderliche Stellplatznachweis geführt wird.“

Begründung:

Nach den derzeitigen geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich statische Hindernisse bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in vorhandenen Bestandsgebäuden durch Schaffung von zusätzlichen Wohnungen ohne Veränderung der jeweiligen Gebäudekubatur. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, wenn bei nur geringfügiger Unterschreitung der nach dem Zielkonzept vorgesehenen Grundstücksgrößen, derartige Veränderung nicht zugelassen sein sollen. Städtebaulich sind solche Veränderungen vertretbar, da die Gebäudekubatur unverändert bleibt und der erforderliche Stellplatznachweis zu führen ist.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass auch nach dem Verdichtungskonzept die Schaffung bezahlbaren Wohnraums jedenfalls nicht verhindert wird. Städtebaulich wäre derartige Festsetzungen in jeder Hinsicht vertretbar.

gelungen zu treffen und zum anderen, um zusätzlich zu der max. Anzahl von Wohnungen je Gebäude auch eine Verhältniszahl von erforderlicher Baugrundstücksfläche pro Wohnung in das Konzept aufzunehmen.

Das Konzept basiert auf einer Analyse der städtebaulichen Strukturen im gesamten Stadtgebiet. Die auf Grundlage dieser Analyse entwickelten Verdichtungszonen mit den hier festgelegten Obergrenzen für die Anzahl von Wohngebäuden je Gebäude und der je Wohnung erforderlichen Grundstücksfläche stellen in dem getroffenen Rahmen das zur Erreichung der o.g. Zielsetzung definierte Höchstmaß dar.

Durch die getroffenen Regelungen, die in den Bebauungsplan Nr. 177 übernommen wurden, können somit im quartiersverträglichem Maß zusätzliche Wohnungen geschaffen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 177 wird von Einfamilienhaus- und Doppelhausbebauung geprägt.

Das städtebauliche Konzept zur verträglichen Nachverdichtung in Vechta bzw. der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 177 lassen hier zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bereits vier Wohnungen pro Gebäude zu, wobei insbesondere die Einhaltung der festgesetzten Verhältniszahl von 150 qm pro Wohnung für eine quartiersverträgliche Nachverdichtung von hoher Bedeutung ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur weitergehenden Abweichung von den Obergrenzen des Nachverdichtungskonzepts führen insbesondere in Bezug auf die zusätzlich benötigten Stellplatzflächen und den damit verbundenen Fahrverkehren zu einer Einschränkung der Wohnqualität der Bewohner und Anlieger in diesem Bereich, so dass dieser Anregung an dieser Stelle nicht gefolgt.

An anderer Stelle im Stadtgebiet können die Voraussetzungen für eine Abweichung aufgrund der jeweiligen individuellen städtebaulichen Situation aber im Einzelfall gegeben sein.

III. Prüfung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr.1 LGLN, vom 18.08.2020

Eingang am 18.08.2020

<p><u>Stellungnahme:</u> Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Vechta, B-Plan Nr. 177 "Kornradeweg/ Eschstraße/ Kapellenweg/ Kreuzweg" Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt-u. Landschaftsplanung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p><u>Empfehlung: Luftbilddauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht der Kampfmittel.</p>	<p>Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen, eine Luftbilddauswertung wurde beantragt.</p>
<p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche B</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
Nr.2, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom, 27.08.2020 Eingang am 01.09.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen <u>in Papierform</u>	Zusendung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes
Nr.3, Landkreis Vechta vom, 11.09.2020 Eingang am 11.09.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken	<u>Prüfung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Umweltschützende Belange:</u> Der Hinweis zum Artenschutz sollte wie folgt geändert werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss und Prüfungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberböden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel (1. März bis zum 30. September) und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine ökologische Baubegleitung durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie Vogelniststätten geprüft werden. Zuvor sollte ausgeschlossen werden, dass sich Fledermausquartiere bzw. Vogelniststätten innerhalb oder an dem Gebäude befinden. Werden aktuell besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen und Nisthöhlen	Der Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung angepasst.

sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und der Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiersnutzung“.	
<u>Wasserwirtschaft</u> Die Möglichkeit einer Versickerung der Verwendung des nicht verunreinigten Niederschlagswasser sollte geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 177 ‚Kornradeweg, Eschstraße, Kapellenweg, Kreuzweg‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 23
Nein-Stimmen	: 2
Enthaltungen	: 1

TOP 17**Verkauf des Flurstücks 68/7 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 65/2, jeweils Flur 16, Gemarkung Oythe, zur Größe von zusammen ca. 1.457 qm**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Die Ratsgruppe Grüne / FDP informierte, dass sie im Vorfeld eine Anfrage in dieser Angelegenheit an die Verwaltung gestellt habe, die zufriedenstellend beantwortet worden sei. Die Gruppe werde daher zustimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta veräußert eine Fläche zur Größe von ca. 1.457 qm, bestehend aus dem Flurstück 68/7, Flur 16, Gemarkung Oythe, zur Größe von 373 qm und einer Teilfläche zur Größe von ca. 1.084 qm aus dem Flurstück 65/2, Flur 16, Gemarkung Oythe, zum Preis von 31,50 €/qm, insgesamt somit ca. 45.895,50 €, an Frau Anita Böging, Speckendamm 2, 49377 Vechta.

Für die Teilfläche zur Größe von ca. 1.084 qm aus dem Flurstück 65/2, Flur 16, Gemarkung Oythe ist ein Entwidmungsverfahren durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18**Einwohnerfragestunde**

Keine Fragen.